



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB  
Feuille officielle suisse du commerce FOSC  
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC  
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

**Rubrik:** Mitteilungen an Gesellschafter  
**Unterrubrik:** Einladung zur Generalversammlung  
**Publikationsdatum:** SHAB 13.09.2021  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 13.09.2022  
**Meldungsnummer:** UP04-0000003630

**Publizierende Stelle**  
BV Holding AG, Technikumstrasse 2, 3400 Burgdorf

## Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung BV Holding AG

**Betroffene Organisation:**  
BV Holding AG  
CHE-109.404.396  
Technikumstrasse 2  
3400 Burgdorf

**Angaben zur Generalversammlung:**  
04.10.2021, 10:00 Uhr, Elisabethenstrasse 15  
4051 Basel

**Einladungstext/Traktanden:**  
**Einladung zur und Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung der BV Holding AG, Burgdorf, (die "Gesellschaft") vom 4. Oktober 2021, um 10.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Notars Dr. Martin Lenz, an der Elisabethenstrasse 15, 4051 Basel**

### 1. Ordentliche Kapitalerhöhung

#### Erläuterungen:

Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung eine ordentliche Kapitalerhöhung, um einerseits diejenigen neuen Aktien zu schaffen, welche den Aktionären der Skan Holding AG, Allschwil, ausgegeben werden, die ihre Aktien der Skan Holding AG im Rahmen einer Sacheinlage in die Gesellschaft einlegen (sogenannte Quasi-Fusion) und um andererseits diejenigen neuen Aktien zu schaffen, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Aktien und der Kotierung der Aktien der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange gemäss den Bedingungen des Übernahmevertrags durch ein Bankenkonsortium und zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises ausgegeben werden sollen.

Die Anzahl der neu auszugebenden Aktien wird vom Verwaltungsrat im Rahmen des im Antrag genannten Maximalbetrages und nach Durchführung des Bookbuilding-Verfahrens noch festgelegt werden, wobei 10'280'500 der neu zu schaffenden Aktien in jedem Fall für die Quasi-Fusion verwendet werden.

Die Bezugsrechte sämtlicher bisherigen Aktionäre in Bezug auf diese Kapitalerhöhung werden gestützt auf Art. 652b OR aus wichtigem Grund aufgehoben.

Die Erhöhung des ordentlichen Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen (Art. 650 Abs. 1 OR). Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

Aufgrund des Ausschlusses der Bezugsrechte erfordert der Beschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen gemäss Art. 704 OR.

#### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, das Aktienkapital der Gesellschaft durch eine ordentliche Kapitalerhöhung um maximal CHF 127'000.00 auf maximal CHF 231'715.30 zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhöhen:

1. a) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: maximal CHF 127'000.00.

b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: maximal CHF 127'000.00.

2. a) Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: maximal 12'700'000 voll zu liberierende Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.01.

b) Vorrechte einzelner Kategorien: keine.

3. a) Ausgabebetrag für die in bar liberierten Aktien: CHF 0.01 (Rappen eins) je Aktie.

Ausgabebetrag für die durch Sacheinlage liberierten Aktien: Angebotspreis, zu welchem die Investoren im Rahmen des IPO der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange neue Aktien der Gesellschaft erwerben und welcher im sog. Pricing Agreement, welches zwischen der Gesellschaft und den für das IPO federführenden Banken voraussichtlich im Oktober 2021, in jedem Fall aber vor dem Kapitalerhöhungs-Datum, abgeschlossen werden wird, festgelegt werden wird.

b) Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister, das heisst für das volle Geschäftsjahr 2021.

4. Art der Einlagen:

(i) für 10'280'500 (zehn Millionen zweihundertachtzigtausend fünfhundert) neue Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (Rappen eins) pro Aktie durch Sacheinlage von bisherigen Aktionären der Skan Holding AG, Allschwil, von 783'348 (siebenhundertdreißigtausend dreihundertachtundvierzig) Namenaktien der Skan Holding AG (CHE-113.334.244), Allschwil, mit einem Nennwert von je CHF 0.12 (Rappen zwölf) zum Wert und Preis des vorgenannten Ausgabebetrages; und

(ii) für die übrigen neuen Namenaktien in bar.

5. Sachübernahmen (auch beabsichtigte Sachübernahmen): keine.

6. Besondere Vorteile: keine.

7. Beschränkung der Übertragbarkeit der neuen Namenaktien: Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 und Art. 6 der dann zum gültigen Statuten, welche gemäss Traktandum 5 und Traktandum 6 zur Beschlussfassung beantragt werden und welche mit der Durchführung und Feststellung dieser Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat in Kraft treten werden.

8. Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte: Die Bezugsrechte sämtlicher bisheriger Aktionäre in Bezug auf diese Kapitalerhöhung werden gestützt auf Art. 652b OR aus wichtigem Grund aufgehoben, da:

(i) 10'280'500 (zehn Millionen zweihundertachtzigtausend fünfhundert) neue Namenaktien zwecks Durchführung der Quasi-Fusion den Sacheinlegern, welche 783'348 (siebenhundertdreiundachtzigtausend dreihundertachtundvierzig) Namenaktien der Skan Holding AG (CHE-113.334.244), Allschwil, mit einem Nennwert von je CHF 0.12 (Rappen zwölf) in die Gesellschaft einlegen, ausgegeben werden; und

(ii) die übrigen Aktien im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Aktien und der Kotierung der Aktien an der SIX Swiss Exchange gemäss den Bedingungen des Übernahmevertrags durch ein Bankenkonsortium und zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die finale Anzahl Aktien und den Bezugspreis pro Aktie festzusetzen, insbesondere wird der Verwaltungsrat ermächtigt, die Erhöhung in Teilbeträgen durchzuführen.

## **2. Änderung der Firma**

### **Erläuterungen:**

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der in Traktandum 1 dargestellten Quasi-Fusion 100% an der Skan Holding AG halten und per Datum des IPO an der SIX Swiss Exchange ausser dieser 100%-igen Beteiligung an der Skan Holding AG keine andere wesentliche Beteiligung mehr halten und als Konzernobergesellschaft der SKAN-Gruppe fungieren. Aus diesem Grund ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine Umfirmierung der Gesellschaft in SKAN Group AG Sinn macht.

### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Firma der Gesellschaft von BV Holding AG (BV Holding Ltd.) (BV Holding SA) in SKAN Group AG (SKAN Group Ltd) (SKAN Group SA) zu ändern. Hierzu sollen die Statuten wie folgt geändert werden:

#### **Art. 1 (neu)**

Unter der Firma

SKAN Group AG

(SKAN Group Ltd)

(SKAN Group SA)

besteht mit Sitz in Burgdorf auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### **Art. 1 (alt)**

Unter der Firma

BV Holding AG

(BV Holding Ltd.)

(BV Holding SA)

besteht mit Sitz in Burgdorf auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

## **3. Sitzverlegung**

### **Erläuterung:**

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der in Traktandum 1 dargestellten Quasi-Fusion 100% an der Skan Holding AG halten und per Datum des IPO an der SIX Swiss Exchange ausser dieser 100%-igen Beteiligung an der Skan Holding AG keine andere wesentliche Beteiligung mehr halten. Der Sitz der Skan Holding AG ist in Allschwil, weshalb auch der Sitz der Gesellschaft in Allschwil sein soll.

### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Sitz der Gesellschaft von Burgdorf (BE) nach Allschwil (BL) zu verlegen. Hierzu sollen die Statuten wie folgt geändert werden:

#### **Art. 1 (neu)**

Unter der Firma

SKAN Group AG

(SKAN Group Ltd)

(SKAN Group SA)

besteht mit Sitz in Allschwil auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

#### **Art. 1 (alt)**

Unter der Firma

BV Holding AG

(BV Holding Ltd.)

(BV Holding SA)

besteht mit Sitz in Burgdorf auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.

### **4. Änderung des Gesellschaftszweckes**

#### **Erläuterungen:**

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der in Traktandum 1 dargestellten Quasi-Fusion 100% an der Skan Holding AG halten und per Datum des IPO an der SIX Swiss Exchange ausser dieser 100%-igen Beteiligung an der Skan Holding AG keine andere wesentliche Beteiligung mehr halten. Da der Fokus der Tätigkeit der Gruppe auf dem Gebiet der Isolator- und Reinraumtechnik für die pharmazeutische und chemische Industrie liegt, beantragt der Verwaltungsrat dies auch im Gesellschaftszweck entsprechend zu reflektieren.

#### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Gesellschaftszweck wie folgt zu ändern und daher den Art. 2 der Statuten dementsprechend zu ändern:

#### **Art. 2 (neu)**

Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art, insbesondere auf dem Gebiet der Isolator- und Reinraumtechnik für die pharmazeutische und chemische Industrie.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten, und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und andere Sicherheiten für Konzerngesellschaften und Dritte eingehen.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen und Vereinbarungen eingehen, die direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen oder in direktem Zusammenhang dazu stehen.

#### **Art. 2 (alt)**

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.

Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten.

### **5. Generelle Statutenrevision**

#### **Erläuterungen:**

Im Zusammenhang mit dem geplanten IPO an der SIX Swiss Exchange hat der Verwaltungsrat die Statuten einer generellen Überprüfung unterzogen und ist der

Ansicht, dass gewisse weitere Änderungen an den Statuten, welche die Konsistenz der Statuten sowie sprachliche und inhaltliche Klarstellungen betreffen, sinnvoll sind. Aufgrund der Anzahl der Statutenanpassungen behandelt der Verwaltungsrat die diversen Teilrevisionen der Statuten in einem einzigen Traktandum.

#### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die bisherigen Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und auf eine artikelweise Beratung der Statuten zu verzichten. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Statutenentwurf vor (welcher unter anderem auch eine Änderung der Firma (siehe Traktandum 2), des Sitzes (siehe Traktandum 3) und des Gesellschaftszweckes (siehe Traktandum 4) bereits enthält).

Die revidierten Statuten, die an der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen, sind zusammen mit einem synoptischen Vergleich zwischen den neuen und bisherigen Statuten auf der Website der Gesellschaft unter [www.bvgroup.ch](http://www.bvgroup.ch) abrufbar. Zudem können Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Anmeldeformular die revidierten Statuten per Post bestellen.

#### **6. Partielle Statutenänderung mit Wirkung ab dem IPO (Opting-up anstelle des bisherigen Opting-outs und Einführung einer prozentualen Eintragsbeschränkung)**

##### **Erläuterungen:**

Die aktuellen Statuten der Gesellschaft sehen in Artikel 28 zurzeit ein Opting-out gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) vor, gemäss welchem ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft, unabhängig von der Beteiligungsquote, nicht verpflichtet ist, den anderen Aktionären der Gesellschaft ein öffentliches Kaufangebot zu machen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die in Traktandum 1 beschriebene Quasi-Fusion und das IPO an der SIX Swiss Exchange im langfristigen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist und im Zusammenhang mit dieser geplanten Transaktion, das bestehende Opting-out auf ein Opting-up reduziert werden soll. Da sich aufgrund der Quasi-Fusion und der damit einhergehenden Kapitalerhöhung die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft wesentlich ändern werden und im Zeitpunkt des IPO kein Aktionär mehr als 49% der Stimmrechte der Gesellschaft halten wird, kann das Opting-out auf ein Opting-up reduziert werden. Gleichzeitig sind die Terminologie und die Verweise auf das BEHG anzupassen, da die Bestimmungen zum öffentlichen Übernahmerecht nicht mehr im BEHG, sondern neu im Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) geregelt sind. Der Verwaltungsrat beantragt, den Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG für Aktionäre der Gesellschaft bei 49% Prozent der Stimmrechte festzusetzen.

Das Opting-up bewirkt, dass ein Aktionär alleine oder in gemeinsamer Absprache mit einem oder mehreren Dritten handelnd den Grenzwert von 33 1/3% (nicht aber 49%) der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten kann, ohne den anderen Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot unterbreiten zu müssen.

Die Beschlussfassung dieses Antrages erfordert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des FinfraG und der Praxis der Übernahmekommission (UEK) einerseits die Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und andererseits auch die Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden / vertretenen Minderheitsaktionäre.

Weiter ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass es aufgrund der sich wesentlich ändernden Beteiligungsverhältnisse und zum Schutz der Gesellschaft sinnvoll ist, es dem Verwaltungsrat gemäss Artikel 6 der Statuten im Rahmen einer prozentualen Eintragsbeschränkung zu ermöglichen, die Anerkennung eines Aktienerwerbs als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht abzulehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigten Aktien die Schwelle von 20% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde.

Gemäss dem Beschlussantrag des Verwaltungsrates stehen die Änderung von Art. 28 der Statuten und somit die Einführung des Opting-ups wie auch die Einführung von Art. 6

der Statuten unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Generalversammlung zu den Anträgen des Verwaltungsrats gemäss den Traktanden 1 bis 5 zustimmt und der Verwaltungsrat die gemäss Traktandum 1 beschlossene Kapitalerhöhung durchgeführt hat.

#### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, aufschiebend bedingt auf (i) die Zustimmung der Generalversammlung zu den Anträgen des Verwaltungsrates unter Traktandum 1 bis 5 und (ii) die Feststellung des Verwaltungsrates der (partiellen) Durchführung der unter Traktandum 1 beschriebenen ordentlichen Kapitalerhöhung, eine prozentuale Eintragungsbegrenzung der Aktien und ein Opting-up einzuführen und daher Art. 6 und Art. 28 der Statuten wie folgt zu ändern:

#### **Art. 6 (neu)**

Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Schwelle von 20 % aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Mit den übrigen Aktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.

Die Eintragungsbegrenzung dieses Artikels 6 gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.

#### **Art. 6 (alt)**

*[freigelassen / Art. 6 ist in den gemäss Traktandum 5 beschlossenen Statuten bewusst freigelassen worden]*

#### **Art. 28 (neu)**

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 FinfraG (in der jeweils geltenden Fassung) besteht erst, wenn der Grenzwert von 49 % der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up).

#### **Art. 28 (alt)**

Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) zu unterbreiten (Opting-out).

### **7. Wahl der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates**

#### **Erläuterungen:**

Der Verwaltungsrat informiert die Generalversammlung über den Rücktritt sämtlicher bisheriger Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, wobei diese Rücktritte aufschiebend bedingt sind auf die Durchführung der in Traktandum 1 genannten Kapitalerhöhung und somit erst im Zeitpunkt, in welchem die in Traktandum 1 genannte Kapitalerhöhung durchgeführt ist, wirksam sind. Diese Rücktritte erfolgen im Zusammenhang mit der bereits kommunizierten erfolgreichen Anpassung der Strategie und dem IPO an der SIX Swiss Exchange. Um auch auf Stufe der Gesellschaft Kontinuität zu gewähren, werden mit Dr. Gert Thoenen, Oliver Baumann, Patrick Schär, Gregor Plattner und Thomas Huber fünf bestehende Verwaltungsratsmitglieder der Skan Holding AG auch als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft vorgeschlagen. Ergänzt werden soll der Verwaltungsrat der Gesellschaft zudem mit Cornelia Gehrig und Dr. Beat Lüthi.

Der Rücktritt von Ernst Balmer als Verwaltungsratspräsident (nicht aber als Verwaltungsrat) ist per sofort wirksam, damit Dr. Gert Thoenen bereits anlässlich dieser Generalversammlung als Verwaltungsratspräsident gewählt werden kann.

#### **Anträge:**

##### **7.1 Wahl von Dr. Gert Thoenen als Verwaltungsratspräsident**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Gert Thoenen, von Bern und Reutigen, in Binningen, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

##### **7.2 Wahl von Oliver Baumann als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Oliver Baumann, von Reitnau, in Hofstetten-Flüh, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

##### **7.3 Wahl von Patrick Schär als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Patrick Schär, von Walterswil (BE), in Oberdiessbach, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

##### **7.4 Wahl von Gregor Plattner als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Gregor Plattner, von Untervaz, in Zürich, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

##### **7.5 Wahl von Cornelia Gehrig als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Cornelia Gehrig, von Göschenen, in Feldbrunnen-St. Niklaus, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

##### **7.6 Wahl von Dr. Beat Lüthi als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Beat Lüthi, von Zürich, in Zürich, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

##### **7.7 Wahl von Thomas Huber als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Thomas Huber, von Zürich und Biel/Bienne, in Münchenstein, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### **8. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

##### **Erläuterungen:**

Vorbehältlich der Wahl von Dr. Beat Lüthi, Dr. Gert Thoenen und Oliver Baumann als neue Mitglieder des Verwaltungsrats ist auch der Vergütungsausschuss der Gesellschaft neu zu besetzen und der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Beat Lüthi, Dr. Gert Thoenen und Oliver Baumann als Mitglieder des Vergütungsausschusses wie folgt zu wählen.

#### **Anträge:**

##### **8.1. Wahl von Dr. Beat Lüthi als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Beat Lüthi, von Zürich, in Zürich, mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft

für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

## **8.2. Wahl von Dr. Gert Thoenen als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Gert Thoenen, von Bern und Reutigen, in Binningen, mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

## **8.3. Wahl von Oliver Baumann als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Oliver Baumann, von Reitnau, in Hofstetten-Flüh, mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

## **9. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

### **Erläuterungen:**

Im Zusammenhang mit der gemäss Traktandum 1 geplanten Kapitalerhöhung und der damit einhergehenden Quasi-Fusion sowie der geplanten Kotierung der Aktien an der SIX Swiss Exchange (i) wird die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf sieben erhöht (siehe Traktandum 7; wobei bis zur Kotierung der Verwaltungsrat zwischenzeitlich elf Mitglieder umfassen wird) und (ii) wird die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erhöht, da die bisher auf Stufe der Skan Holding AG tätigen Geschäftsleitungsmitglieder als von der Geschäftsleitung der Gesellschaft mitumfasst gelten.

Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung (i) einen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, (ii) einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung bis Ende Geschäftsjahr 2021, und (iii) einen zusätzlichen Betrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022, zu genehmigen.

### **Anträge:**

#### **9.1 Genehmigung des zusätzlichen Betrags der Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 400'000 für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

#### **9.2 Genehmigung eines zusätzlichen Betrages der Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'800'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 zu genehmigen.

#### **9.3 Genehmigung des Betrags der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 5'000'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum beginnend ab dem Geschäftsjahr 2022 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 zu genehmigen.

\* \* \* \* \*

## **Erläuterungen und Instruktionen zur Generalversammlung der Gesellschaft**

Aktienbuch

Das Aktienbuch bleibt gemäss Statuten während 10 Tagen vor der Generalversammlung für Eintragungen geschlossen. Aktionäre, die am 23. September 2021 mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, gelten als zur Stimmabgabe legitimiert. Aktionäre, die Aktien per dieses Datum verkaufen, sind an der Generalversammlung mit diesen nicht stimmberechtigt.

#### Vollmachterteilung und Instruktionen

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird die ausserordentliche Generalversammlung ohne die Möglichkeit der Teilnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre durchgeführt.

Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ausüben lassen. Bitte senden Sie das ausgefüllte Weisungsformular **bis spätestens am 29. September 2021** direkt der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin an folgende Adresse:

v.FISCHER Recht AG  
Dr. Marie von Fischer Lehmann  
Rechtsanwältin  
Bärenplatz 8 / Postfach  
CH-3001 Bern

Das Weisungsformular kann der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin ebenfalls elektronisch **bis spätestens am 29. September 2021** (23.59 Uhr) auf die folgende Email-Adresse zugestellt werden:

[office.mvfischer@vfischer.ch](mailto:office.mvfischer@vfischer.ch)

**Einladung zur und Anträge an die ausserordentliche Generalversammlung der BV Holding AG, Burgdorf, (die "Gesellschaft") vom 4. Oktober 2021, um 10.00 Uhr in den Räumlichkeiten des Notars Dr. Martin Lenz, an der Elisabethenstrasse 15, 4051 Basel**

## **1. Ordentliche Kapitalerhöhung**

### **Erläuterungen:**

Der Verwaltungsrat beantragt der ausserordentlichen Generalversammlung eine ordentliche Kapitalerhöhung, um einerseits diejenigen neuen Aktien zu schaffen, welche den Aktionären der Skan Holding AG, Allschwil, ausgegeben werden, die ihre Aktien der Skan Holding AG im Rahmen einer Sacheinlage in die Gesellschaft einlegen (sogenannte Quasi-Fusion) und um andererseits diejenigen neuen Aktien zu schaffen, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Aktien und der Kotierung der Aktien der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange gemäss den Bedingungen des Übernahmevertrags durch ein Bankenkonsortium und zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises ausgegeben werden sollen.

Die Anzahl der neu auszugebenden Aktien wird vom Verwaltungsrat im Rahmen des im Antrag genannten Maximalbetrages und nach Durchführung des Bookbuilding-Verfahrens noch festgelegt werden, wobei 10'280'500 der neu zu schaffenden Aktien in jedem Fall für die Quasi-Fusion verwendet werden.

Die Bezugsrechte sämtlicher bisherigen Aktionäre in Bezug auf diese Kapitalerhöhung werden gestützt auf Art. 652b OR aus wichtigem Grund aufgehoben.

Die Erhöhung des ordentlichen Aktienkapitals ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen (Art. 650 Abs. 1 OR). Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb dieser Frist ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

Aufgrund des Ausschlusses der Bezugsrechte erfordert der Beschluss eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen gemäss Art. 704 OR.

### **Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, das Aktienkapital der Gesellschaft durch eine ordentliche Kapitalerhöhung um maximal CHF 127'000.00 auf maximal CHF 231'715.30 zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhöhen:

1. a) Gesamter Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll: maximal CHF 127'000.00.  
b) Betrag der darauf zu leistenden Einlagen: maximal CHF 127'000.00.
2. a) Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: maximal 12'700'000 voll zu liberierende Namenaktien der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.01.  
b) Vorrechte einzelner Kategorien: keine.
3. a) Ausgabebetrag für die in bar liberierten Aktien: CHF 0.01 (Rappen eins) je Aktie.  
Ausgabebetrag für die durch Sacheinlage liberierten Aktien: Angebotspreis, zu welchem die Investoren im Rahmen des IPO der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange neue Aktien der Gesellschaft erwerben und welcher im sog. Pricing Agreement, welches zwischen der Gesellschaft und den für das IPO federführenden Banken voraussichtlich im Oktober 2021, in jedem Fall aber vor dem Kapitalerhöhungs-Datum, abgeschlossen werden wird, festgelegt werden wird.

- b) Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister, das heisst für das volle Geschäftsjahr 2021.
4. Art der Einlagen:
- (i) für 10'280'500 (zehn Millionen zweihundertachtzigtausend fünfhundert) neue Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (Rappen eins) pro Aktie durch Sacheinlage von bisherigen Aktionären der Skan Holding AG, Allschwil, von 783'348 (siebenhundertdreihundertachtzigtausend dreihundertachtundvierzig) Namenaktien der Skan Holding AG (CHE-113.334.244), Allschwil, mit einem Nennwert von je CHF 0.12 (Rappen zwölf) zum Wert und Preis des vorgenannten Ausgabebetrag; und
  - (ii) für die übrigen neuen Namenaktien in bar.
5. Sachübernahmen (auch beabsichtigte Sachübernahmen): keine.
6. Besondere Vorteile: keine.
7. Beschränkung der Übertragbarkeit der neuen Namenaktien: Die neu auszugebenden Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 und Art. 6 der dannzumal gültigen Statuten, welche gemäss Traktandum 5 und Traktandum 6 zur Beschlussfassung beantragt werden und welche mit der Durchführung und Feststellung dieser Kapitalerhöhung durch den Verwaltungsrat in Kraft treten werden.
8. Einschränkung oder Aufhebung der Bezugsrechte und Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte: Die Bezugsrechte sämtlicher bisheriger Aktionäre in Bezug auf diese Kapitalerhöhung werden gestützt auf Art. 652b OR aus wichtigem Grund aufgehoben, da:
- (i) 10'280'500 (zehn Millionen zweihundertachtzigtausend fünfhundert) neue Namenaktien zwecks Durchführung der Quasi-Fusion den Sacheinlegern, welche 783'348 (siebenhundertdreihundertachtzigtausend dreihundertachtundvierzig) Namenaktien der Skan Holding AG (CHE-113.334.244), Allschwil, mit einem Nennwert von je CHF 0.12 (Rappen zwölf) in die Gesellschaft einlegen, ausgegeben werden; und
  - (ii) die übrigen Aktien im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Aktien und der Kotierung der Aktien an der SIX Swiss Exchange gemäss den Bedingungen des Übernahmevertrags durch ein Bankenkonsortium und zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises ausgegeben werden.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die finale Anzahl Aktien und den Bezugspreis pro Aktie festzusetzen, insbesondere wird der Verwaltungsrat ermächtigt, die Erhöhung in Teilbeträgen durchzuführen.

## 2. Änderung der Firma

### Erläuterungen:

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der in Traktandum 1 dargestellten Quasi-Fusion 100% an der Skan Holding AG halten und per Datum des IPO an der SIX Swiss Exchange ausser dieser 100%-igen Beteiligung an der Skan Holding AG keine andere wesentliche Beteiligung mehr halten und als Konzernobergesellschaft der SKAN-Gruppe fungieren. Aus diesem Grund ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass eine Umfirmierung der Gesellschaft in SKAN Group AG Sinn macht.

**Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die Firma der Gesellschaft von BV Holding AG (BV Holding Ltd.) (BV Holding SA) in SKAN Group AG (SKAN Group Ltd) (SKAN Group SA) zu ändern. Hierzu sollen die Statuten wie folgt geändert werden:

<p><b>Art. 1 (neu)</b> Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">SKAN Group AG (SKAN Group Ltd) (SKAN Group SA)</p> <p>besteht mit Sitz in Burgdorf auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).</p>	<p><b>Art. 1 (alt)</b> Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">BV Holding AG (BV Holding Ltd.) (BV Holding SA)</p> <p>besteht mit Sitz in Burgdorf auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**3. Sitzverlegung****Erläuterung:**

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der in Traktandum 1 dargestellten Quasi-Fusion 100% an der Skan Holding AG halten und per Datum des IPO an der SIX Swiss Exchange ausser dieser 100%-igen Beteiligung an der Skan Holding AG keine andere wesentliche Beteiligung mehr halten. Der Sitz der Skan Holding AG ist in Allschwil, weshalb auch der Sitz der Gesellschaft in Allschwil sein soll.

**Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Sitz der Gesellschaft von Burgdorf (BE) nach Allschwil (BL) zu verlegen. Hierzu sollen die Statuten wie folgt geändert werden:

<p><b>Art. 1 (neu)</b> Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">SKAN Group AG (SKAN Group Ltd) (SKAN Group SA)</p> <p>besteht mit Sitz in Allschwil auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR).</p>	<p><b>Art. 1 (alt)</b> Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">BV Holding AG (BV Holding Ltd.) (BV Holding SA)</p> <p>besteht mit Sitz in Burgdorf auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. OR.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**4. Änderung des Gesellschaftszweckes****Erläuterungen:**

Die Gesellschaft wird nach Durchführung der in Traktandum 1 dargestellten Quasi-Fusion 100% an der Skan Holding AG halten und per Datum des IPO an der SIX Swiss Exchange ausser dieser 100%-igen Beteiligung an der Skan Holding AG keine andere wesentliche Beteiligung mehr halten. Da der Fokus der Tätigkeit der Gruppe auf dem Gebiet der Isolator- und Reinstofftechnik für die pharmazeutische und chemische Industrie liegt, beantragt der Verwaltungsrat dies auch im Gesellschaftszweck entsprechend zu reflektieren.

**Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Gesellschaftszweck wie folgt zu ändern und daher den Art. 2 der Statuten dementsprechend zu ändern:

<p><b>Art. 2 (neu)</b> Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, die Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art,</p>	<p><b>Art. 2 (alt)</b> Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung, die Finanzierung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>insbesondere auf dem Gebiet der Isolator- und Reintech für die pharmazeutische und chemische Industrie.</p> <p>Die Gesellschaft kann Grundeigentum und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, verwalten, und veräussern, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und andere Sicherheiten für Konzerngesellschaften und Dritte eingehen.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte abschliessen und Vereinbarungen eingehen, die direkt oder indirekt dem Gesellschaftszweck dienen oder in direktem Zusammenhang dazu stehen.</p>	<p>aller Art.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle kommerziellen und finanziellen Geschäfte durchführen, die ihrem Zweck förderlich sind.</p> <p>Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften errichten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 5. Generelle Statutenrevision

### Erläuterungen:

Im Zusammenhang mit dem geplanten IPO an der SIX Swiss Exchange hat der Verwaltungsrat die Statuten einer generellen Überprüfung unterzogen und ist der Ansicht, dass gewisse weitere Änderungen an den Statuten, welche die Konsistenz der Statuten sowie sprachliche und inhaltliche Klarstellungen betreffen, sinnvoll sind. Aufgrund der Anzahl der Statutenanpassungen behandelt der Verwaltungsrat die diversen Teilrevisionen der Statuten in einem einzigen Traktandum.

### Antrag:

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, die bisherigen Statuten der Gesellschaft einer generellen Revision zu unterziehen und auf eine artikelweise Beratung der Statuten zu verzichten. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Statutenentwurf vor (welcher unter anderem auch eine Änderung der Firma (siehe Traktandum 2), des Sitzes (siehe Traktandum 3) und des Gesellschaftszweckes (siehe Traktandum 4) bereits enthält).

Die revidierten Statuten, die an der Generalversammlung zur Abstimmung gelangen, sind zusammen mit einem synoptischen Vergleich zwischen den neuen und bisherigen Statuten auf der Website der Gesellschaft unter [www.bvgroup.ch](http://www.bvgroup.ch) abrufbar. Zudem können Sie durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes auf dem Anmeldeformular die revidierten Statuten per Post bestellen.

## 6. Partielle Statutenänderung mit Wirkung ab dem IPO (Opting-up anstelle des bisherigen Opting-outs und Einführung einer prozentualen Eintragsbeschränkung)

### Erläuterungen:

Die aktuellen Statuten der Gesellschaft sehen in Artikel 28 zurzeit ein Opting-out gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) vor, gemäss welchem ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft, unabhängig von der Beteiligungsquote, nicht verpflichtet ist, den anderen Aktionären der Gesellschaft ein öffentliches Kaufangebot zu machen.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die in Traktandum 1 beschriebene Quasi-Fusion und das IPO an der SIX Swiss Exchange im langfristigen Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ist und im Zusammenhang mit dieser geplanten Transaktion, das bestehende Opting-out auf ein Opting-up reduziert werden soll. Da sich aufgrund der Quasi-Fusion und der damit einhergehenden Kapitalerhöhung die Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft wesentlich ändern werden und im Zeitpunkt des IPO kein Aktionär mehr als 49% der Stimmrechte der Gesellschaft halten wird, kann das Opting-out auf ein Opting-up reduziert werden. Gleichzeitig sind die Terminologie und die Verweise auf das BEHG anzupassen, da die Bestimmungen zum öffentlichen Übernahmerecht nicht mehr im BEHG, sondern neu im Bundesgesetz über die Finanz-

marktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) geregelt sind. Der Verwaltungsrat beantragt, den Grenzwert für die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Übernahmeangebots gemäss Art. 135 FinfraG für Aktionäre der Gesellschaft bei 49% Prozent der Stimmrechte festzusetzen.

Das Opting-up bewirkt, dass ein Aktionär alleine oder in gemeinsamer Absprache mit einem oder mehreren Dritten handelnd den Grenzwert von 33 1/3% (nicht aber 49%) der Stimmrechte der Gesellschaft überschreiten kann, ohne den anderen Aktionären der Gesellschaft ein Pflichtangebot unterbreiten zu müssen.

Die Beschlussfassung dieses Antrages erfordert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des FinfraG und der Praxis der Übernahmekommission (UEK) einerseits die Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und andererseits auch die Zustimmung der Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden / vertretenen Minderheitsaktionäre.

Weiter ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass es aufgrund der sich wesentlich ändernden Beteiligungsverhältnisse und zum Schutz der Gesellschaft sinnvoll ist, es dem Verwaltungsrat gemäss Artikel 6 der Statuten im Rahmen einer prozentualen Eintragsbeschränkung zu ermöglichen, die Anerkennung eines Aktienerwerbs als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht abzulehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigten Aktien die Schwelle von 20% aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde.

Gemäss dem Beschlussantrag des Verwaltungsrates stehen die Änderung von Art. 28 der Statuten und somit die Einführung des Opting-ups wie auch die Einführung von Art. 6 der Statuten unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Generalversammlung zu den Anträgen des Verwaltungsrats gemäss den Traktanden 1 bis 5 zustimmt und der Verwaltungsrat die gemäss Traktandum 1 beschlossene Kapitalerhöhung durchgeführt hat.

**Antrag:**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, aufschiebend bedingt auf (i) die Zustimmung der Generalversammlung zu den Anträgen des Verwaltungsrates unter Traktandum 1 bis 5 und (ii) die Feststellung des Verwaltungsrates der (partiellen) Durchführung der unter Traktandum 1 beschriebenen ordentlichen Kapitalerhöhung, eine prozentuale Eintragungsbegrenzung der Aktien und ein Opting-up einzuführen und daher Art. 6 und Art. 28 der Statuten wie folgt zu ändern:

<p><b>Art. 6 (neu)</b>          Der Verwaltungsrat kann die Anerkennung eines Aktienerwerbers als Aktionär oder Nutzniesser mit Stimmrecht ablehnen, wenn dieser zusammen mit seinen bereits als stimmberechtigt eingetragenen Aktien die Schwelle von 20 % aller im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreiten würde. Mit den übrigen Aktien wird der Erwerber als Aktionär oder Nutzniesser ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.</p> <p>Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der prozentmässigen Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person.</p> <p>Die Eintragungsbegrenzung dieses Artikels 6 gilt unter Vorbehalt von Art. 652b Abs. 3 und Art. 653c Abs. 3 OR auch im Falle des Erwerbs von Namenaktien anlässlich der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten. Die Begrenzung findet keine Anwendung beim Erwerb von Aktien durch Erbgang, Erbteilung oder eheliches Güterrecht.</p>	<p><b>Art. 6 (alt)</b>  <i>[freigelassen / Art. 6 ist in den gemäss Traktandum 5 beschlossenen Statuten bewusst freigelassen worden]</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Art. 28 (neu)</b> Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots nach Art. 135 FinfraG (in der jeweils geltenden Fassung) besteht erst, wenn der Grenzwert von 49 % der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up).	<b>Art. 28 (alt)</b> Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht verpflichtet, ein öffentliches Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) zu unterbreiten (Opting-out).
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

## 7. Wahl der neuen Mitglieder des Verwaltungsrates

### Erläuterungen:

Der Verwaltungsrat informiert die Generalversammlung über den Rücktritt sämtlicher bisheriger Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft, wobei diese Rücktritte aufschiebend bedingt sind auf die Durchführung der in Traktandum 1 genannten Kapitalerhöhung und somit erst im Zeitpunkt, in welchem die in Traktandum 1 genannte Kapitalerhöhung durchgeführt ist, wirksam sind. Diese Rücktritte erfolgen im Zusammenhang mit der bereits kommunizierten erfolgreichen Anpassung der Strategie und dem IPO an der SIX Swiss Exchange. Um auch auf Stufe der Gesellschaft Kontinuität zu gewähren, werden mit Dr. Gert Thoenen, Oliver Baumann, Patrick Schär, Gregor Plattner und Thomas Huber fünf bestehende Verwaltungsratsmitglieder der Skan Holding AG auch als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft vorgeschlagen. Ergänzt werden soll der Verwaltungsrat der Gesellschaft zudem mit Cornelia Gehrig und Dr. Beat Lüthi.

Der Rücktritt von Ernst Balmer als Verwaltungsratspräsident (nicht aber als Verwaltungsrat) ist per sofort wirksam, damit Dr. Gert Thoenen bereits anlässlich dieser Generalversammlung als Verwaltungsratspräsident gewählt werden kann.

### Anträge:

#### 7.1 Wahl von Dr. Gert Thoenen als Verwaltungsratspräsident

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Gert Thoenen, von Bern und Reutigen, in Binningen, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratspräsident der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### 7.2 Wahl von Oliver Baumann als Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Oliver Baumann, von Reitnau, in Hofstetten-Flüh, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### 7.3 Wahl von Patrick Schär als Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Patrick Schär, von Walterswil (BE), in Oberdiessbach, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### 7.4 Wahl von Gregor Plattner als Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Gregor Plattner, von Untervaz, in Zürich, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### 7.5 Wahl von Cornelia Gehrig als Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Cornelia Gehrig, von Göschenen, in Feldbrunnen-St. Niklaus, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### 7.6 Wahl von Dr. Beat Lüthi als Verwaltungsratsmitglied

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Beat Lüthi, von Zürich, in Zürich, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

### **7.7 Wahl von Thomas Huber als Verwaltungsratsmitglied**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Thomas Huber, von Zürich und Biel/Bienne, in Münchenstein, mit sofortiger Wirkung als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

## **8. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

### **Erläuterungen:**

Vorbehältlich der Wahl von Dr. Beat Lüthi, Dr. Gert Thoenen und Oliver Baumann als neue Mitglieder des Verwaltungsrats ist auch der Vergütungsausschuss der Gesellschaft neu zu besetzen und der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Beat Lüthi, Dr. Gert Thoenen und Oliver Baumann als Mitglieder des Vergütungsausschusses wie folgt zu wählen.

### **Anträge:**

#### **8.1. Wahl von Dr. Beat Lüthi als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Beat Lüthi, von Zürich, in Zürich, mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### **8.2. Wahl von Dr. Gert Thoenen als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Dr. Gert Thoenen, von Bern und Reutigen, in Binningen, mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

#### **8.3. Wahl von Oliver Baumann als Mitglied des Vergütungsausschusses**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, Oliver Baumann, von Reitnau, in Hofstetten-Flüh, mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Vergütungsausschusses der Gesellschaft für eine Amtsdauer von einem Jahr, endend nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft, zu wählen.

## **9. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

### **Erläuterungen:**

Im Zusammenhang mit der gemäss Traktandum 1 geplanten Kapitalerhöhung und der damit einhergehenden Quasi-Fusion sowie der geplanten Kotierung der Aktien an der SIX Swiss Exchange (i) wird die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf sieben erhöht (siehe Traktandum 7; wobei bis zur Kotierung der Verwaltungsrat zwischenzeitlich elf Mitglieder umfassen wird) und (ii) wird die Anzahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erhöht, da die bisher auf Stufe der Skan Holding AG tätigen Geschäftsleitungsmitglieder als von der Geschäftsleitung der Gesellschaft mitumfasst gelten.

Aus diesem Grund beantragt der Verwaltungsrat der Generalversammlung (i) einen Gesamtbetrag für die Vergütung des Verwaltungsrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, (ii) einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Geschäftsleitung bis Ende Geschäftsjahr 2021, und (iii) einen zusätzlichen Betrag für die Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022, zu genehmigen.

**Anträge:**

**9.1 Genehmigung des zusätzlichen Betrags der Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 400'000 für die Vergütung des Verwaltungsrates für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen.

**9.2 Genehmigung eines zusätzlichen Betrages der Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 1'800'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum beginnend ab der ausserordentlichen Generalversammlung bis zum Ende des Geschäftsjahres 2021 zu genehmigen.

**9.3 Genehmigung des Betrags der Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022**

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, einen maximalen Gesamtbetrag von CHF 5'000'000 für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum beginnend ab dem Geschäftsjahr 2022 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 zu genehmigen.

\* \* \* \* \*

## Erläuterungen und Instruktionen zur Generalversammlung der Gesellschaft

### Aktienbuch

Das Aktienbuch bleibt gemäss Statuten während 10 Tagen vor der Generalversammlung für Eintragungen geschlossen. Aktionäre, die am 23. September 2021 mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, gelten als zur Stimmabgabe legitimiert. Aktionäre, die Aktien per dieses Datum verkaufen, sind an der Generalversammlung mit diesen nicht stimmberechtigt.

### Vollmachterteilung und Instruktionen

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird die ausserordentliche Generalversammlung ohne die Möglichkeit der Teilnahme durch die Aktionärinnen und Aktionäre durchgeführt.

Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihr Stimmrecht durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ausüben lassen. Bitte senden Sie das ausgefüllte Weisungsformular **bis spätestens am 29. September 2021** direkt der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin an folgende Adresse:

v.FISCHER Recht AG  
Dr. Marie von Fischer Lehmann  
Rechtsanwältin  
Bärenplatz 8 / Postfach  
CH-3001 Bern

Das Weisungsformular kann der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin ebenfalls elektronisch **bis spätestens am 29. September 2021** (23.59 Uhr) auf die folgende Email-Adresse zugestellt werden:

[office.mvfischer@vfischer.ch](mailto:office.mvfischer@vfischer.ch)